



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Stellungnahme des BDVR zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Verwaltungsprozess

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), in dem 80 % der 2.100 aktiven Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter organisiert sind, dankt für die Gelegenheit, zu den in der Arbeitsgruppe Verwaltungsprozess diskutierten Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Der BDVR begrüßt, dass die Arbeitsgruppe sich bei den von ihr erwogenen Vorschlägen zur Fortentwicklung der Verwaltungsgerichtsordnung nicht nur von der aktuellen Belastung der Verwaltungsgerichte leiten lässt, sondern vorrangig die perspektivische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Blick nimmt.

Das Grundgesetz setzt in Art. 95 Abs. 1 GG die Existenz von fünf Rechtswegen voraus. Die in der genannten Vorschrift verwendeten Bezeichnungen für die fünf Gerichtsbarkeiten sind nicht nur formal zu verstehen. Sie prägen darüber hinaus einen vom einfachen Gesetzgeber nicht antastbaren Zuständigkeitskern für diese Gerichtsbarkeiten. Danach ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zuständig, soweit diese nicht der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit damit von Verfassungs wegen zugewiesenen Streitigkeiten zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass der Staat in seiner Eigenschaft als Inhaber von Hoheitsgewalt bzw. in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben Prozesspartei ist.

Den Gerichten der allgemeinen und der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten kommt damit die Aufgabe zu, Recht in einem Bereich zu sprechen, der nicht nur vom Streit um individuelle Ansprüche geprägt wird, sondern darüber hinaus von dem Konflikt über der Durchsetzung des von staatlichen Stellen vertretenen Allgemeininteresses gegenüber privaten Einzelinteressen. Aus dieser besonderen Funktion der Gerichte der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten folgen besondere Anforderungen an die Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen. Beispielhaft sei die besondere Rolle der Gerichte bei der Ge-



Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

winnung des Prozessstoffes genannt. Die Aufgabe, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, ist dem in Verwaltungsprozessen üblicherweise bestehenden Ungleichgewicht zwischen der übermächtig wirkenden staatlichen Prozesspartei einerseits und der mit dieser streitenden, nur mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestatteten Privatperson andererseits, geschuldet. Hinzu kommt die besondere Bedeutung der Entscheidungsgeschwindigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Defizite in diesen Bereichen wirken sich nämlich nicht nur auf die individuelle Rechtsdurchsetzung aus, sondern auch auf das Funktionieren des Staates insgesamt.

Die Prozessordnung muss eine diese Anforderungen entsprechenden Verfahrensgestaltung vorsehen und den Verwaltungsgerichten die Instrumente an die Hand geben, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die von der Arbeitsgruppe Verwaltungsprozess diskutierte Maßnahmen sind geeignet, die Fähigkeit der Verwaltungsgerichte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verbessern.

1. Beschleunigung infrastruktur- und wirtschaftsrelevanter Verfahren

a) Bildung spezieller Wirtschafts- und Planungsspruchkörper

Der BDVR unterstützt den Vorschlag, die Fähigkeit der Verwaltungsgerichte zur zeitnahen Erledigung von Verfahren mit besonderer wirtschaftlicher Relevanz zu stärken und ihre Wirtschaftskompetenz besser nach außen zu vermitteln. Die Konzentration der Verfahren von besonderer wirtschaftlicher Relevanz bei besonderen Wirtschaftsspruchkörpern ist geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu fördern.

Jede Regelung über spezialisierte Spruchkörper muss allerdings die bestehenden Unterschiede in der Gerichtsstruktur berücksichtigen. Die 51 deutschen Verwaltungsgerichte unterscheiden sich hinsichtlich der Zahl der Spruchkörper (z.B. VG Cottbus: 6 Kammern, VG Berlin: 35 Kammern), der Zahl der dort beschäftigten Richter und, unter anderem wegen der Zuständigkeitsregelung des § 52 Nr. 2 VwGO, der Sachmaterien, für die sie zuständig sind, erheblich. Die Entscheidung über die Einrichtung spezieller Wirtschaftsspruchkörper und ihre konkrete Zuständigkeit sollte angesichts der aufgezeigten Unterschiede in der Gerichtsstruktur den Präsidien der Verwaltungsgerichte vorbehalten bleiben. Diese können aufgrund ihrer



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Kenntnis der Verhältnisse vor Ort am besten einschätzen, ob und für welche Sachmaterien die Einrichtung spezieller Wirtschaftsspruchkörper im konkreten Einzelfall sinnvoll ist.

Der BDVR unterstützt daher den Ansatz, eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung spezieller Wirtschaftsspruchkörper flexibel auszugestalten. Sie sollte einerseits den Handlungsspielraum der Präsidien durch die grundsätzliche Möglichkeit zur Einrichtung spezialisierter Wirtschaftsspruchkörper vergrößern und es andererseits aber etwa kleineren Verwaltungsgerichten ebenso überlassen, hiervon Abstand zu nehmen. Diesem Ziel wird aus Sicht des BDVR am ehesten eine Kann-Regelung gerecht. Das Ermessen der Präsidien sollte sich nicht nur auf das "Ob" der Einrichtung solcher Spruchkörper erstrecken, sondern auch auf die diesen Spruchkörpern zugewiesenen Sachmaterien. Das ermöglicht es, die Zuständigkeit der Wirtschaftsspruchkörper auf wirtschaftsrelevante Verfahren von einem gewissen Gewicht zu beschränken und Verfahren, die lediglich einen gewissen wirtschaftlichen Bezug aufweisen (z.B. kleinere Verfahren betreffend die Gewerbeordnung), weiterhin in andere Kammern zu geben.

b) Erweiterung und Vereinfachung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe und ggf. des Bundesverwaltungsgerichts

Überlegungen zur Eingangszuständigkeit bei infrastrukturelevanten Vorhaben, insbesondere Planfeststellungsverfahren, sind aus Sicht des BDVR zu begrüßen. Die davon betroffenen Verfahren zeichnen sich regelmäßig sowohl durch ihre rechtliche und tatsächliche Komplexität als auch durch die große Zahl der Beteiligten und die (oftmals überregionale) Bedeutung der betroffenen materiellen und immateriellen Interessen aus. Durch die mit dem Umweltschutzgesetz verbundenen Verbandsklagerechte und deren europarechtlich durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angeleitete Ausweitung nehmen streitige (Groß-)Verfahren überdies immer weiter zu.

Vor diesem Hintergrund ist eine obergerichtliche Eingangszuständigkeit für Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren nach Ansicht des BDVR begrüßenswert, um eine sachgerechte gerichtliche Kontrolle mit möglichst kurzen Verfahrenslaufzeiten durch die Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz zu erreichen. Bei einer verbleibenden erstinstanzlichen Zu-



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

ständigheit des Verwaltungsgerichts ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der Verfahren sämtliche Instanzen durchlaufen würde, weil regelmäßig die Berufung zuzulassen sein würde und angesichts der Vielzahl streitiger Fragen davon auszugehen ist, dass bestehende Rechtsmittel in der Regel auch ausgeschöpft werden. Lange Verfahrensdauern sind jedoch nicht nur für die Vorhabenträger und die betroffenen Bürger problematisch. Gerade bei streitigen Großvorhaben kann die möglichst zügige rechtskräftige Entscheidung eine befriedende Wirkung haben, weil Konflikte nicht übermäßig lange schwelen, ohne dass es zu einer abschließenden Klärung der Rechtslage kommt. Bei den Verfahrenslaufzeiten muss überdies mitberücksichtigt werden, dass aufgrund des erheblichen Einflusses des europäischen Rechts nicht selten Vorlageverfahren an den Gerichtshof der Europäischen Union geboten sind, die ihrerseits für eine Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sorgen.

Bei der Ausgestaltung einer erstinstanzlichen Zuständigkeitskonzentration für infrastrukturelevante Verfahren an den Oberverwaltungsgerichten unterstützt der BDVR den Alternativvorschlag, unter Aufgabe der bisherigen enumerativen Regelungstechnik in § 48 Nr. 4 VwGO, dem Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit im ersten Rechtszug für alle Streitigkeiten zuzuweisen, die Planfeststellungsverfahren betreffen. Gegenüber der Erweiterung der Aufzählung in § 48 VwGO um weitere Arten von Planfeststellungsverfahren erscheint dieser Vorschlag systematisch schlüssiger und regelungstechnisch klarer:

- Zum einen dürfte der sachliche Unterschied ohnehin gering sein, weil auch bei einer Erweiterung der einzeln aufgezählten Planfeststellungsverfahren nach der ersten vorgeschlagenen Variante kaum erstinstanzliche Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichts verbleiben dürften. Es erscheint im Übrigen problematisch, wenn durch die sehr geringen verbleibenden Fallzahlen keine Expertise an den Verwaltungsgerichten im Planfeststellungsrecht aufgebaut und gehalten werden kann. Gerade Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren unterscheiden sich in ihrer Struktur und im gerichtlichen Kontrollprogramm deutlich von klassischen Verfahren.
- Zum anderen werden durch eine generelle Zuordnung der Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren an die Oberverwaltungsgerichte Abgrenzungsfragen vermieden.
- Auch systematisch erscheint es überzeugend, Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren den Oberverwaltungsgerichten zuzuweisen. Die Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen erscheint strukturell durchaus vergleichbar mit den nach § 47 VwGO ebenfalls dem Oberverwaltungsgericht als Eingangsinstanz zugewiesenen Normenkontrollverfahren.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

In den Blick genommen werden müssen dabei allerdings auch die Auswirkungen auf sehr kleine Oberverwaltungsgerichte mit wenigen Senaten. Es besteht das Risiko, dass bereits ein einzelnes großes Planfeststellungsverfahren einen Senat über einen längeren Zeitraum wesentlich auslasten kann, so dass für andere Verfahren keine Zeit mehr bleibt. Je kleiner das Gericht insgesamt ist, desto weniger Möglichkeiten der Entlastung durch andere Senate bestehen in einer solchen Situation. Allerdings ist es richtig, dass diese Gefahr auch dann besteht, wenn ein Verfahren erstinstanzlich beim Verwaltungsgericht anhängig war und dieses – was schon wegen der regelmäßig bestehenden besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten naheliegt – die Berufung zugelassen hat. Im Unterschied zu anderen Materien dürfte die Filterfunktion des Verwaltungsgerichts in Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren angesichts der bestehenden Rechtsmittelneigung gering sein.

Eine Änderung des § 50 VwGO zu den erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts erscheint aus Sicht des BDVR nicht angezeigt. Dessen Aufgabe als Revisionsgericht droht Schaden zu nehmen, wenn es in zu großem Umfang mit erstinstanzlichen Verfahren belastet wird, die oftmals ganz erhebliche Kapazitäten binden.

c) Einführung eines konzentrierten Verfahrens (Strukturierung des Verfahrens durch gerichtliche Anordnungen)

Der BDVR hat Zweifel, ob die angedachten Regelungen über ein konzentriertes Verfahren für den angenommenen Regelfall kooperativer Prozessbeteiligter einen prozessualen Mehrwert schaffen. Eine sinnvolle Strukturierung des Prozessverlaufs ist in diesem Regelfall nämlich bereits auf der Grundlage der bisherigen Regelungen möglich. Ein Prozess wird ohnehin als ein „geordneter, von Lage zu Lage sich entwickelnder Vorgang“ definiert, der für jeden erfahrenen Richter zum Alltag seiner Tätigkeit gehört. Auch in komplexen Verfahren sollte es bei mitwirkungsbereiten Beteiligten möglich sein, für sinnvolle Verfahrensabläufe ohne einen formalisierten Rahmen zu sorgen. Allerdings bietet der Regelungsvorschlag zu § 87a VwGO-E eine fakultative Möglichkeit zur Einführung eines „konzentrierten“ Verfahrens, wenn alle Akteure einverstanden sind. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen eine prozessuale Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten keine Bedenken: Sie schafft eine zusätzliche Option im prozessualen „Werkzeugkasten“. Ob sich die Beteiligten mit einem solchen Verfahren einverstanden erklären werden, wenn die Sanktion der Zurückweisung bei Fristüberschreitung wie in § 87a Abs. 3 VwGO-E droht, bleibt abzuwarten.



2. Stärkung und Verbesserung des Rechtsschutzes

a) Adhäsionsverfahren für öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche ("2 in 1")

Der Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Adhäsionsverfahrens im Verwaltungsprozess ("2 in 1") ist uneingeschränkt zu begrüßen.

aa) Hintergrund

Mit dem von den Ländern NW, HH und SH erarbeiteten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Adhäsionsverfahrens im Verwaltungsprozess ("2 in 1") kommt die Arbeitsgruppe dem Auftrag der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 17. November 2016 nach. In Ziffer 4. des Beschlusses zu TOP I.10 - Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe "Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen" - wurden die Länder SH, HH, NW und NI beauftragt, die in dem Bericht der vorbezeichneten Arbeitsgruppe zu den Themen "Amtshaftung" und "Enteignungsentschädigung" in Erwägung gezogene Möglichkeit einer Adhäsionsregelung zu prüfen und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu entwickeln.

bb) Zweckbestimmung

Der nunmehr vorliegende Regelungsvorschlag trägt dem Bedürfnis der Rechtsschutzsuchenden Rechnung, ihr Begehren, soweit es einen Lebenssachverhalt betrifft, auch in einem einzigen gerichtlichen Verfahren zu verfolgen, ohne sie dazu zu verpflichten. Die Entscheidung, zeitnahen und umfassenden Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erfahren oder - wie bislang - zwei Verfahren in zwei Gerichtsbarkeiten zu führen, obliegt allein den Betroffenen. Das bestehende Rechtsschutzsystem wird insoweit um eine sachgerechte Option erweitert, die - davon ist der BDVR überzeugt - anders als das nicht vergleichbare strafprozessuale Adhäsionsverfahren bei den Rechtsschutzsuchenden ob der unverkennbaren Vorteile auf eine gute Akzeptanz stoßen wird.



cc) Voraussetzungen

Die in § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 VwGO-E in der primär vorgeschlagenen Entwurfsfassung statuierten Voraussetzungen für die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges für das optionale Adhäsionsverfahren unterliegen im Grundsatz keinen Bedenken.

Der Entwurf lässt die grundsätzliche Zweiteilung des Rechtsweges unberührt und beschränkt den Gegenstand des Adhäsionsklagebegehrens konsequent auf öffentlich-rechtliche vermögensrechtliche Ansprüche, die im Wege einer abdrängenden Sonderzuweisung einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Dies ist sachgerecht.

Gegenstand des Ausgangsklagebegehrens ist nach der primär vorgeschlagenen Entwurfsfassung des § 40 Abs. 3 VwGO-E ein rechtshängiges und zulässiges Klagebegehren nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Diese Formulierung lässt solche Ausgangsklagebegehren außer Betracht, für die der Verwaltungsrechtsweg nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sondern kraft aufdrängender Spezialzuweisung gegeben ist. Als Beispiel mag etwa ein Primärrechtsstreit dienen, in dem erfolglos gegen den Widerruf eines einen Bundesbeamten rechtmäßig begünstigenden Verwaltungsakts gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 VwVfG geklagt wird. Für diese Streitigkeit ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 54 Abs. 1 BeamStG gegeben. Nach der Entwurfsfassung könnte mit einer solchen Streitigkeit ein Entschädigungsstreit auf der Grundlage des § 49 Abs. 6 Satz 1 VwVfG, für welchen an sich gemäß § 49 Abs. 6 Satz 3 VwVfG der ordentliche Rechtsweg gegeben wäre, nicht verknüpft werden. Gründe, derartige Konstellationen nicht zu erfassen, sind nicht ersichtlich. Ihre Einbeziehung in die primär vorgeschlagene Entwurfsfassung des § 40 Abs. 3 Satz 1 VwGO-E lässt sich unschwer durch eine Streichung der Wörter "nach Absatz 1 Satz 1" (und eine Anpassung der diesbezüglichen Entwurfsbegründung) bewirken.

Der Ausschluss von Eilverfahren als Gegenstand des im Primärrechtsschutz verfolgten Begehrens ist sachgerecht. Gleiches gilt für die Beschränkung auf rechtshängige und im Zeitpunkt der Erhebung der Adhäsionsklage zulässige Ausgangsklagebegehren. Keinen Bedenken begegnen zudem die Erfordernisse des Bestehens eines an einen einheitlichen Lebenssachverhalt anknüpfenden Sachzusammenhangs und der gemeinsamen Verfolgung von Ausgangs- und Adhäsionsklagebegehren. § 40 Abs. 3 Satz 2 VwGO-E steht in Einklang mit der Zielsetzung des Rechtssetzungsvorhabens.



dd) Bewertung

Das bestehende „System“ von Primär- und Sekundärrechtsschutz leistet insbesondere Verzögerungen des gerichtlichen Rechtsschutzes, einer Doppelbelastung der Gerichtsbarkeiten und der Gefahr einer uneinheitlichen Beurteilung einheitlicher Lebenssachverhalte Vorschub. Die Einführung eines optionalen Adhäsionsverfahrens hilft eben diesen Defiziten im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen status quo und unter Beibehaltung der grundsätzlichen Zweiteilung des Rechtsweges ab. Es eröffnet dem Rechtsschutzsuchenden die Option, um Primär- und Sekundärrechtsschutz in einem einzigen gerichtlichen Verfahren nachzusuchen. Dass das Adhäsionsklagebegehren prozessual nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung und nicht der Zivilprozessordnung zu behandeln ist, liegt in der Natur der Sache, steht im Einklang mit der öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur der erfassten Sekundäransprüche und knüpft insoweit an die Behandlung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche an, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Ein Divergieren der verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsprechung in Fragen des Sekundärrechtsschutzes ist nicht zuletzt mit Blick auf die verschwindend geringe Anzahl derjenigen Verfahren, die dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes in anderen Rechtsbereichen in den zurückliegenden Jahren vorgelegt wurden, nicht zu besorgen.

b) Konzentriertes Verfahren (innerprozessuale Präklusion)

Der BDVR begrüßt prozessrechtliche Regelungen, die zu einer sinnvollen Straffung und Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren führen. Auch unter Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist seit jeher anerkannt, dass es nicht allein Sache des Gerichts ist, den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu klären. Vielmehr sind auch die Verfahrensbeteiligten dazu aufgerufen, mitzuwirken und das Ihrige zu tun, um das Verfahren zu fördern. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflichten können Präklusionsvorschriften sinnvoll sein. Allerdings hat sich die Regelung in § 87b VwGO nicht bewährt, da sie unter den gegebenen Voraussetzungen für die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nicht ihren Zweck erfüllt. Es spricht daher vieles dafür, die bisherige Fassung im Sinne des Vorschlags zu ändern, indem etwaige Entschuldigungsgründe als Ausnahme formuliert werden. Auch



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

wenn der Beschleunigungseffekt nur in geringem Umfang eintreten mag, ist eine geänderte Fassung besser als die bisherige Ausgestaltung.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist der Vorschlag einer Klarstellung in § 87a VwGO durch Wegfall des einschränkenden Merkmals des „vorbereitenden Verfahrens“ und Ersetzung durch eine Formulierung, die auf den fehlenden Zusammenhang mit der Sachentscheidung und einer mündlichen Verhandlung abstellt (§ 7 neu des Vorschlags).

Dagegen erscheint es zumindest für das allgemeine Verwaltungsprozessrecht nicht geboten, eine Klagebegründungsfrist mit präkludierender Wirkung wie in § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz einzuführen. In einer Vielzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Beteiligten ohnehin ein Interesse an einer schnellstmöglichen Erledigung des Rechtsstreits und wirken daher an der Förderung mit. Im Übrigen gelingt es häufig durch gerichtliche Verfügungen, die bereits jetzt in der Verwaltungsgerichtsordnung regelmäßig geforderte Verpflichtung zur Klagebegründung durchzusetzen. In den dann noch verbleibenden Verfahren ist bei einer angemessenen Ausübung der Amtsermittlung eine zügige Erledigung möglich, für die eine höhere Wahrscheinlichkeit inhaltlicher Richtigkeit streitet als ein Verfahrensausgang, der Beteiligtenvorbringen wegen Verspätung ausblendet. Allerdings mag es in besonderen Verfahren, die wie z.B. im Umweltrecht durch komplexe Sachverhalte geprägt werden, überlegenswert sein, eine spezielle innerprozessuale Präklusion zu erwägen.

c) Reform des Rechtsmittelrechts

aa) Berufungszulassung

Auf seiner letzten Mitgliederversammlung im November 2017 hat der BDVR mehrheitlich entschieden, dass im Rechtsmittelrecht kein akuter Reformbedarf gesehen wird. Der BDVR nimmt die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Reform der Berufungszulassung zur Kenntnis und weist unter Aufrechterhaltung seiner Position für den Fall, dass der Gesetzgeber den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Reform des Rechtsmittelrechts folgen möchte, vorsorglich auf folgende Gesichtspunkte hin:



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

(1) Ein (teilweiser) Wegfall des Erfordernisses, das Vorliegen eines Zulassungsgrundes darzulegen, führt zu einer Erweiterung der Prüfungsbefugnis aber auch der Prüfungsverpflichtung der Oberverwaltungsgerichte hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsgründe des § 124 VwGO.

Anstelle der genannten Vorschläge kann eine Kodifikation der vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung von Zulassungsbegehren gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO konkretisierten Maßstäbe helfen, die von der Arbeitsgruppe benannten unterschiedliche Zulassungspraxis zu vereinheitlichen.

(2) Der BDVR befürwortet, den Oberverwaltungsgerichten die ausdrückliche Möglichkeit einzuräumen, die Parteien nach Zulassung der Berufung von der Verpflichtung zur Begründung der Berufung zu entbinden.

bb) Zulassungsbeschwerde zum BVerwG im vorläufigen Rechtsschutz

Der BDVR befürwortet die Einführung einer von den Oberverwaltungsgerichten zuzulassenden weiteren Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Allerdings sollte eine solche Möglichkeit auf Materien beschränkt werden, in denen üblicherweise keine Hauptsacheverfahren durchgeführt werden (z.B. Versammlungsrecht, beamtenrechtliche Konkurrentenstreitigkeiten).

Berlin, den 6. Juni 2018


Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)